



FDP im Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim

09. April 2021

Frau
Ortsvorsteherin
Sabine Flegel
Rathaus Gonsenheim
Pfarrstr. 1

55124 Mainz

Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirates am 20. April 2021

Anordnung von Zeichen 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen) in der Elbestraße und An der Bruchspitze, ab Ecke Weserstraße in Fahrtrichtung Mainz-Mombach

In der Elbestraße wurde ab der Ecke Weserstraße in Fahrtrichtung Mainz-Mombach bis zum Zusammenlaufen der Fahrstreifen (Höhe An der Bruchspitze Hausnummer 57/59) Zeichen 277.1 angeordnet. Aus diesem Grund ist es nun mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten einspurige Kraftfahrzeuge auf dem Streckenabschnitt zu überholen. Bereits zuvor wurde auf dem Streckenabschnitt eine streckenbezogene zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30km/h angeordnet.

Die Anordnung von Zeichen 277.1 ist gem. § 45 Abs. 9 S. 1 und 3 StVO nur zulässig, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist und auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Auf welche Erkenntnisse und Erfahrungen wird die Vorlage einer auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage gestützt, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO Rechtsgüter übersteigt?

2. Bestand die nach Ansicht der Verwaltung vorliegende Gefahrenlage bereits vor der Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30km/h oder wurde sie ggf. erst durch die Anordnung geschaffen?
3. Wurde im Zuge der Anordnung von Verkehrszeichen zur Begegnung der Gefahr die Anordnung von Zeichen 237 (Radweg) auf der ganzen Strecke oder Teilen der Strecke geprüft?
4. Wenn ja, aus welchen Gründen wurde sich gegen die Anordnung von Zeichen 237 und für die Anordnung von Zeichen 277.1 entschieden?
5. Welche Gefahrenprognose zugunsten von Zeichen 277.1 im Vergleich zu Zeichen 237 hat die Verwaltung angestellt?
6. Liegen der Verwaltung Erkenntnisse vor, dass die Gefahrenlage überwiegend durch die Missachtung von § 2 Abs. 1 StVO durch nebeneinander fahrende Fahrradfahrer geschaffen wird?
7. Wenn ja, wurden entsprechende Verstöße bisher verfolgt oder geahndet?

Für die FDP im Ortsbeirat

Wolfgang Oepen